

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam



**An die Mitglieder der
Steuerberaterkammer Brandenburg
- Steuerberatungsgesellschaften -**

Potsdam, im Juli 2019

Zinsen zur Gewerbesteuer der Stadt Potsdam

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Juni 2019 führten Vertreter des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg gemeinsam mit dem Bund der Steuerzahler Brandenburg und der IHK Potsdam ein Gespräch mit dem (Finanz-)Bürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam und dem dortigen Fachbereich Rechnungswesen und Steuern. Es ging um Widersprüche gegen Zinsbescheide zur Gewerbesteuer. Wie berichtet (Mitteilungsblatt 1/2019, Tz. 49) werden diese von der Stadt Potsdam (im Gegensatz zu anderen Städten und Gemeinden in Brandenburg) regelmäßig sehr zügig entschieden. Mandanten sind dann darüber aufzuklären, dass zur Rechtewahrung Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen ist. Unterlässt man dies, können Haftungsfälle entstehen.

Im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs wurde folgendes Ergebnis erzielt: Wenn im Widerspruch gegen den Zinsbescheid angeregt wird, dass dieser bis zu einer Entscheidung des BVerfG zur Zinshöhe nicht bearbeitet werden braucht, so wird sich die Landeshauptstadt Potsdam darauf einlassen. Dies entspricht faktisch dem Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam § 363 AO aus rechtsförmlicher Sicht nicht anwenden darf. Für einen Vorläufigkeitsvermerk, der ebenfalls als Lösung angeregt wurde, sah die Stadt Potsdam keine Rechtsgrundlage. Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Potsdam und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg kommt eine Aussetzung der Vollziehung nicht in Betracht.

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat einen entsprechenden Muster-Widerspruch formuliert und mit dem Fachbereich Rechnungswesen und Steuern der Stadt Potsdam abgestimmt. Dieser ist im Mitgliederbereich unserer Homepage unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis) abrufbar. Die Entscheidung über solche Widersprüche wird von der Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der beim BVerfG anhängigen Verfahren vorerst zurückgestellt. Die festgesetzten Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer sind jedoch zur ausgewiesenen Fälligkeit zu begleichen, da eine Aussetzung der Vollziehung nur gerichtlich gewährt werden kann.

Telefon: (0331) 888 52 0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: info@stbk-brandenburg.de

Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN DE17160500003503008003

BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

Als Ergebnis ist es also sofort auch betroffenen Unternehmen in Potsdam möglich, ihre Rechte ohne Klageverfahren zu wahren, bis das Bundesverfassungsgericht zur Zinshöhe entscheidet (die Entscheidung ist bis Ende des Jahres angekündigt). Aus unserer Sicht ist das ein sehr gutes Ergebnis, mit dem nicht unbedingt zu rechnen war.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Vorstand